

# Statuten

des

**Russell Terrier Club Schweiz**

**RTC-CH**

**Revidierte Ausgabe 2005** gemäss Besprechung, Bearbeitung und auch Abänderung der Vorschläge unserer Arbeitsgruppe anlässlich der diesjährigen ordentlichen **Generalversammlung** am 6.3.2005 in Nottwil, sowie notwendiger Änderungen an der **ausserordentlichen Generalversammlung** am 3.9.2005 in Lyssach gemäss Rückmeldungen des Rechtsdienstes der SKG und Einarbeitung weiterer Vorschläge des Vorstandes. Ohne Gegenstimmen von den stimmberechtigten Teilnehmenden an den beiden Versammlungen jeweils angenommen.

Für Internetbenutzer zum Download bereitgestellt auf der Club-Homepage.

Eine gedruckte Version kann gegen Einsendung eines an Sie selbst adressierten und frankierten C5-Couverts bei der offiziellen Adresse des RTC-CH angefordert werden.

20051007BB

## Platz für Ihre persönlichen Notizen

## **Inhaltsverzeichnis:**

<b>Hinweis &amp; Abkürzungen</b> .....	4
Hinweis zu „geschlechtsspezifischen Bezeichnungen“ .....	4
Verwendete Abkürzungen: .....	4
<b>Name, Sitz und Zweck</b> .....	5
Art. 1 Name und Sitz .....	5
Art. 2 Zweck.....	5
Art. 3 Zweckverfolgung .....	5
<b>Mitgliedschaft</b> .....	5
Art. 4 Mitglieder .....	5
Art. 5 Aufnahme.....	6
Art. 6 Ehrenmitglieder / Veteranen .....	6
Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
Art. 8 Austritt .....	6
Art. 9 Streichung.....	6
Art. 10 Rekursrecht .....	7
Art. 11 Ausschluss.....	7
Art. 12 Wirkung .....	7
Art. 13 Stimmrecht.....	8
Art. 14 Rechte .....	8
Art. 15 Pflichten .....	8
Art. 16 Mittel .....	8
<b>Haftbarkeit</b> .....	8
Art. 17 Haftung.....	8
<b>Organisation</b> .....	9
Art. 18 Organe.....	9
Art. 19 Generalversammlung .....	9
Art. 20 Einberufung .....	9
Art. 21 ausserordentliche GV.....	9
Art. 22 Beschlussfähigkeit GV .....	9
Art. 23 Kompetenzen .....	9
Art. 24 Abstimmungsmodus.....	10
Art. 25 Vorstand .....	10
Art. 26 Beschlussfähigkeit Vorstand .....	11
Art. 27 Präsident .....	11
Art. 28 Vizepräsident .....	11
Art. 29 Sekretär .....	11
Art. 30 Kassier .....	11
Art. 31 Zuchtwart.....	12
Art. 32 Ausstellungsbeauftragter .....	12
Art. 33 Kontrollstelle.....	12
Art. 34 Richter .....	12
<b>Statutenrevision</b> .....	13
Art. 35 Statutenrevision .....	13
<b>Auflösung des Clubs</b> .....	13
Art. 36 Auflösung .....	13
Art. 37 Inkrafttreten .....	13
<b>Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG:</b> .....	14

## **Hinweis & Abkürzungen**

### **Hinweis zu „geschlechtsspezifischen Bezeichnungen“**

Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen sind der Einfachheit halber und wegen besserer Lesbarkeit in der männlichen Form gehalten.

**Sie gelten selbstverständlich immer auch für die weibliche Form!**

### **Verwendete Abkürzungen:**

AR	Ausstellungsrichter
ARA	Ausstellungsrichter-Anwärter
ARO	Ausstellungsrichter-Ordnung
FCI	Fédération Cynologique International
GV	Generalversammlung
JRT	Jack Russell Terrier (FCI Standard Nr. 345)
PJRT	Parson (Jack) Russell Terrier (frühere Bezeichnung Nr. 339)
P-LRO	Prüfungs- und Leistungsrichterordnung
PRT	Parson Russell Terrier (FCI Standard Nr. 339)
RTC-CH	Russell Terrier Club Schweiz
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
ZER	Zucht- und Eintragungsreglement der SKG
ZR	Zuchtreglement
ZTP	Zuchttauglichkeitsprüfung

## **Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Der **Russell Terrier Club Schweiz (RTC-CH)** ist ein kynologischer Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Er ist als Rasseclub eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

### **Art. 2 Zweck**

Der Club bezweckt:

- a) die Reinzucht der Russell Terrier in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique International (FCI) deponierten Standards Nr. 339 **Parson Russell Terrier (PRT)** und Nr. 345 **Jack Russell Terrier (JRT)**
- b) Positive Förderung von Haltung und Verbreitung der beiden Rassen
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- d) Organisation / Besuch von kynologischen Veranstaltungen
- e) Vermittlung von Informationen an Mitglieder und Interessenten betreffend Zucht, Haltung und Pflege des JRT und des PRT auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse unter Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- f) Förderung der guten Beziehungen zwischen den Freunden der Rassen im In- und Ausland

### **Art. 3 Zweckverfolgung**

Der Club strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Beratung und Unterstützung der PRT- und JRT-Züchter
- b) Erlass von Zuchtbestimmungen und Kontrollvorschriften im Sinne des Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZER)
- c) Durchführung von Zuchtauglichkeitsprüfungen (ZTP)
- d) Wahl und rassespezifische Aus- und Weiterbildung von Richtern und Richteranwältern (RA)
- e) Wahrung von Interessen und Rechten der Mitglieder
- f) Beratung von Interessenten der Rasse Russell Terrier

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Mitglieder**

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen sowie juristischen Personen offen.

Es wird unterschieden zwischen Erstmitgliedern und Zweitmitgliedern.

Zweitmitglieder können nur Personen werden, die im gleichen Haushalt wie ein Erstmitglied leben. Die Zweitmitglieder zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Juristische Personen können nur Erstmitglied werden.

Jugendliche bis zum 15. Altersjahr können dem Club nur als Zweitmitglied beitreten. Sie haben Stimmrecht, jedoch kein Antragsrecht an der Generalversammlung.

Übergangsbestimmung: Jugendliche unter 15 Jahren, die bei Inkrafttreten dieses Passus bereits als Erstmitglieder im RTC-CH registriert sind, können weiterhin Erstmitglieder mit allen Rechten bleiben. (Besitzstandwahrung)

### **Art. 5 Aufnahme**

Wer dem Club beitreten will, bewirbt sich mit einer Beitrittserklärung beim Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet, die er ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.

### **Art. 6 Ehrenmitglieder / Veteranen**

Der Club kann Personen, die sich um die Kynologie oder um den RTC-CH besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (GV) mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Clubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht. (Art. 17 der SKG-Statuten).

### **Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

### **Art. 8 Austritt**

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

### **Art. 9 Streichung**

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllen, können durch den Clubvorstand gestrichen werden.

Die Streichung wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

Wird dieser refusiert oder nicht abgeholt, gilt er mit Ablauf der Abholfrist als zugestellt.

## **Art. 10 Rekursrecht**

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert dreissig Tagen seit Eröffnung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung des RTC-CH Rekurs einzureichen.

Die GV entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

## **Art. 11 Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des Rasseclubs
- b) b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des RTC-CH oder der SKG. Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Clubvorstandes durch die GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist die Einleitung des Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen stehe, seine Sache vor der GV in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten. Wird der eingeschriebene Brief refusiert oder nicht abgeholt, so gilt er mit Ablauf der Abholfrist als zugestellt.
- c) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen unter Hinweis auf das Rekursrecht an das Verbandsgericht der SKG. (Art. 75 ZGB vorbehalten.) Wird der eingeschriebene Brief refusiert oder nicht abgeholt, so gilt er mit Ablauf der Abholfrist als zugestellt.

Der Ausschluss aus dem RTC-CH zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Die Publikationspflicht obliegt dem RTC-CH unter gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an den ZV der SKG.

## **Art. 12 Wirkung**

Mitgliedern, welche ausgeschlossen werden, ist die Beschickung von anerkannten Ausstellungen sowie die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

Ist die ausgeschlossene Person Richter oder Richteranwalt, so wird sie von der Richterliste der SKG gestrichen.

### **Art. 13 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle an einer Versammlung anwesenden Mitglieder, Ehrenmitglieder und Veteranen.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

### **Art. 14 Rechte**

Rechte und Vergünstigungen der RTC-CH Mitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

### **Art. 15 Pflichten**

Mit Eintritt in den RTC-CH verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der SKG und des RTC-CH anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge und Gebühren zu bezahlen.

### **Art. 16 Mittel**

Der Club erzielt seine Einkünfte durch:

- die ordentlichen Mitgliederbeiträge
- Gebühren
- Spenden
- andere Erträge

Die Höhe der Jahresbeiträge und der Gebühren wird alljährlich (jeweils für das nächstfolgende Jahr) durch die GV festgelegt.

Vorstands- und Ehrenmitglieder, sowie Rasse- und Leistungsrichter (und -Anwärter) sind von der Beitragspflicht gegenüber dem RTC-CH befreit.

#### **Bei Beitritt nach dem 30. Juni**

wird die Hälfte des aktuellen Jahresbeitrages bei der Rechnungsstellung des Folgejahres in Abzug gebracht. Es erfolgt jedoch keine Rückerstattung bei einem Austritt.

#### **Bei Beitritt nach dem 30. Oktober**

gilt der bezahlte Mitgliederbeitrag für das Folgejahr. Wenn der Jahresbeitrag erhöht wird, so erfolgt lediglich die Verrechnung der Differenz.

## **Haftbarkeit**

### **Art. 17 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des RTC-CH haftet nur das Vereinsvermögen. Gemäss Statuten der SKG Art. 19 haften diese nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen; umgekehrt haften auch die Sektionen nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.



## **Organisation**

### **Art. 18 Organe**

Die Organe des RTC-CH sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

### **Art. 19 Generalversammlung**

Die GV bildet das oberste Organ des RTC-CH. Ihr obliegt die Wahl der übrigen Organe sowie die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.

### **Art. 20 Einberufung**

Die Einberufung der GV erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Clubmitglieder mindestens 20 Tage (Datum des Poststempels, A-Post) vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

Zweitmitglieder erhalten ihre Einladung zusammen mit dem Erstmitglied.

Das Einberufungsrecht liegt beim Vorstand.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen und müssen am 31. Dezember in seinem Besitz sein.

### **Art. 21 ausserordentliche GV**

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen.

Das Begehren auf Einberufung einer solchen ist dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Der Vorstand hat hierauf eine ausserordentliche GV einzuberufen, welche spätestens 60 Tage nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

### **Art. 22 Beschlussfähigkeit GV**

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 23 Kompetenzen**

Die GV entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig.

Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, des Zuchtwarts und des Ausstellungsbeauftragten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle sowie Dechargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge sowie der Gebühren
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahl:  
des Präsidenten, des Kassiers, des Zuchtwartes, des Ausstellungsbeauftragten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Kontrollstelle (3 Revisoren) und allfälliger Funktionäre wie Richter und Delegierte.
- h) Beschlussfassung über Inkraftsetzung oder Änderung von Statuten und Reglementen
- i) Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des Clubs

### **Art. 24 Abstimmungsmodus**

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches-Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

### **Art. 25 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern: Präsident, (Vizepräsident), Kassier, Zuchtwart, sowie Sekretär, Ausstellungsbeauftragter und Beisitzer(n).

Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

Präsident, Kassier, Zuchtwart und Ausstellungsbeauftragter werden in ihrer Funktion von der GV gewählt.

Der Vorstand verteilt die übrigen Chargen und Aufgaben unter sich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizerbürger sein oder als Ausländer eine Nieder-

lassungsbewilligung besitzen. Er muss in der Schweiz wohnhaft sein.  
(Art. 6, Abs. 2 SKG-Statuten)

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren. Die Abonnementsgebühren gehen zu Lasten der Clubkasse.

### **Art. 26 Beschlussfähigkeit Vorstand**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde (10 Tage, Datum des Poststempels, A-Post, oder 7 Tage, wenn per Mail) und die Mehrheit der Mitglieder an der Beratung teilnimmt.

Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheitsentscheid der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Vorstandsbeschlüsse für Geschäfte ohne Diskussionsbedarf können vom Präsidenten per Mailumfrage zur Abstimmung gebracht werden. Solche Geschäfte (z.B. Entscheid über Aufnahme bei Beitrittserklärungen) werden bei der nächsten Vorstandssitzung protokolliert.

Wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder über ein solches Geschäft diskutieren wollen, so wird es erst an der nächsten Vorstandssitzung behandelt, Resultate der Mailbefragung werden trotzdem protokolliert.

### **Art. 27 Präsident**

Der Präsident leitet und überwacht die gesamte Clubtätigkeit und erstattet den Jahresbericht.

Er bereitet die Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die GV vor.

Er leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Er vertritt den Club nach Aussen.

### **Art. 28 Vizepräsident**

Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfall die Funktion des Präsidenten.

### **Art. 29 Sekretär**

Der Sekretär besorgt die Protokollführung sowie die übrigen ihm aus dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben.

### **Art. 30 Kassier**

Der Kassier führt die Mitgliederkontrolle, sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Finanzen und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion zufallen.

Er schliesst die Clubrechnung auf Jahresende ab und stellt diese mit den vollständigen Belegen der Kontrollstelle zur Verfügung.

Er erstellt (im Einvernehmen mit dem Vorstand) das Budget für das kommende Jahr und legt dieses der GV zur Genehmigung vor.

### **Art. 31 Zuchtwart**

Der Zuchtwart vertritt die Belange der Zucht und ist für die in diesem Zusammenhang anfallenden Aufgaben verantwortlich.

So insbesondere für die Kontakte zur Stammbuchverwaltung der SKG sowie für die Einhaltung der im Zuchtreglement (ZR) des RTC-CH festgehaltenen Bestimmung.

Er erstellt zu Händen der GV einen Jahresbericht.

### **Art. 32 Ausstellungsbeauftragter**

Der Ausstellungsbeauftragte vertritt den Club an den offiziellen SKG Hundeausstellungen in der Schweiz.

Er ist dafür besorgt, dass die Ausstellungsergebnisse der Schweizer Ausstellungen dem Betreuer der Club-Homepage innert zehn Tagen zur Publikation gemeldet werden.

Er erstellt zu Händen der GV einen Jahresbericht.

### **Art. 33 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren sowie einem Ersatzrevisor.

Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 34 Richter**

Ausstellungsrichter-Anwärter (ARA) Die GV kann auf Antrag des Vorstandes geeignete Personen zu AR-Anwärtern ernennen.

Ihre Wahl erfolgt auf Antrag des RTC-CH durch den ZV der SKG, welche einen persönlichen Richteranzwärterausweis erstellt.

- a) Ausstellungsrichter (AR)
- b) ARA, welche die verlangten Bedingungen der SKG und des RTC-CH erfüllt und die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben, können durch Beschluss der GV zum Richter gewählt werden. Der RTC-CH beantragt dem ZV der SKG die Ernennung zum Richter und die Abgabe des persönlichen Richterausweises. Für AR sind in jedem Fall Art. 41-46 der SKG-Statuten sowie der Ausstellungsrichterordnung (ARO) der SKG verbindlich.
- c) Leistungsrichter (LR)

Die Wahl und Ernennung zum LR richtet sich nach den Bestimmungen der gültigen P-LRO der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen der SKG.

## **Statutenrevision**

### **Art. 35 Statutenrevision**

Eine Revision der Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 (Zweidrittel) der anwesenden Mitglieder der GV.

## **Auflösung des Clubs**

### **Art. 36 Auflösung**

Die Auflösung des RTC-CH kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene GV beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 (Vierfünftel) der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Clubs wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Rasseclub mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht dies nicht innert 10 (zehn) Jahren, so verfällt das Vermögen der Albert-Heim-Stiftung.

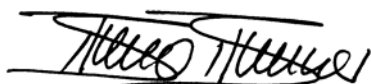
### **Art. 37 Inkrafttreten**

Diese revidierten Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 6. März 2005 in Nottwil angenommen, an der ausserordentlichen Generalversammlung gemäss den Hinweisen des Rechtsdienstes der SKG und gemäss Vorschlägen des Vorstands und von Mitgliedern aus der Versammlung in Details erneut angepasst und bestätigt. Sie treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Im Namen des

### **Russell Terrier Club Schweiz (RTC-CH)**

Der Präsident



Bruno Brunner

Der Vizepräsident



Carl Johannsen

20051007BB

## **Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG:**

Uns von der SKG am 11.11.2005 mit Begleitbrief zugestellt.

Auszug:

Sehr geehrter Herr Brunner

Gerne bestätigen wir Ihnen, dass der **Zentralvorstand (ZV)** der **SKG** die Statuten des RTC-CH anlässlich der Sitzung vom **26. Oktober 2005 genehmigt** hat; die Statuten treten mit dieser ZV-Genehmigung in Kraft.

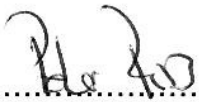
In der Beilage erhalten Sie ein von uns rechtsgültig unterzeichnetes Exemplar der Statuten für Ihre Akten zurück.

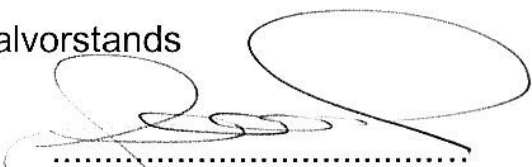
Ende Auszug

Die an den Generalversammlungen des Russell Terrier Club Schweiz vom 6. März 2005 und 3. September 2005 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 26. Oktober 2005

Im Namen des Zentralvorstands

  
.....  
Peter Rub  
Präsident

  
.....  
Dr. Matthias Leuthold  
Vizepräsident

(Scan ab Original)

Platz für Ihre Notizen:

Adressen der Vorstandsmitglieder und viele Informationen finden Sie auf:

www.**russellterrierclub**.ch

oder

www.**RTC-CH**.ch